

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 23

Jahrgang 2014

1. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

1. **Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.5 Emmerich-Elten Anhörungsverfahren**
2. **Verfügung der Örtlichen Ordnungsbehörde als Hafenbehörde über die Bestellung zum Hafenmeister**
3. **Verfügung der Örtlichen Ordnungsbehörde als Hafenbehörde über die Bestellung zum stellvertretenden Hafenmeister**
4. **Bebauungsplanverfahren Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-;**
hier: 1) Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
5. **Festsetzung eines Erörterungstermins zum Antrag der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG zur Anlage einer Nebenrinne in der Rheinaue bei Emmericher Wardt**

1. **Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.5 Emmerich-Elten Anhörungsverfahren**

Die DB ProjektBau GmbH hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Der Planfeststellungsabschnitt 3.5 ist 7,6 km lang. Er beginnt kurz hinter dem Bahnübergang „Felix-Lensing-Straße“ und verläuft durch die Niederungen des Gewässers „Die Wild“, passiert

dann den Eltenberg und verläuft durch den Ortsteil Elten. Der Abschnitt endet an der Grenze zu den Niederlanden.

Im gesamten Abschnitt ist der Bau eines dritten Gleises geplant. Dieses zusätzlich dritte Gleis verläuft in der Regel südwestlich der heutigen Gleise. Lediglich kurz vor der Landesgrenze zu den Niederlanden soll das neue Gleis in Anpassung an die bereits bestehenden niederländischen Gleisanlagen nordöstlich der bestehenden Gleise gebaut werden.

Im Rahmen des geplanten Streckenausbaus sollen die zurzeit bestehenden sieben Bahnübergänge beseitigt werden. Drei davon sollen durch Brückenbauwerke ersetzt werden. Die neuen Bauwerke entstehen an der „Eltener Straße“ (B8), an der „Lobithier Straße“ und an der „Zevenaarer Straße“. Im Bereich des heutigen Bahnübergangs „Emmericher Straße“ wird die B8 so verlegt, dass sie die Bahntrasse nicht zweimal kreuzt und der Bahnübergang somit entfallen kann. Die neue Straße verläuft auf der Höhe der Bahntrasse und hat eine Länge von ca. 1,1 Kilometern.

Die heute bereits bestehenden Bauwerke „Am Moddeich“, über „Die Wild“ und „Eltener Straße“ werden für das dritte Gleis erweitert, indem ein zusätzliches Bauwerk neben den vorhandenen Bestandsbauwerken errichtet werden soll. Die bestehenden Bahnübergänge „Sonderwykstraße“ und „Haagsche Straße“ sollen im Rahmen des Streckenausbaus ersatzlos geschlossen werden.

Im Planfeststellungsabschnitt 3.5 Emmerich-Elten sind insgesamt 3,5 Kilometer Schallschutzwände in einer Höhe von 2 bis 4 Meter über Schienenoberkante vorgesehen. Südwestlich beginnen die Wände am Abschnittsanfang und reichen bis zur Bebauungsgrenze von Hüthum. Nordöstlich der Gleise reichen die Schallschutzwände von der neuen Eisenbahnüberführung „Eltener Straße“ bis zum heutigen Bahnübergang „Haagsche Straße“. Dazu kommen am Ende des Abschnittes rund 200 Meter einer Schallschutzwand aus den Niederlanden. Als weitere aktive Schallschutzmaßnahme ist auf einer Gesamtlänge von rund 6,3 Kilometern das „Besonders überwachte Gleis“ (BüG) vorgesehen. Ferner ist für etwa 450 Wohneinheiten passiver Schallschutz vorgesehen. Hierbei handelt es sich um schalltechnische Verbesserungen an Gebäuden.

Weiterhin sind zum Schutz der Wohnbebauung Maßnahmen des Erschütterungsschutzes geplant. In dem 7,6 Kilometern langen Abschnitt ist auf einer Gesamtlänge von rund 8,3 Kilometern - verteilt auf 3 Gleise - der Einbau von sogenannten besohnten Schwellen vorgesehen; diese speziellen Betonschwellen mit einer elastischen Kunststoffbeschichtung verringern die Weiterleitung von Schwingungen in das Schotterbett. Darüber hinaus ist in diesem Abschnitt auf einer Gesamtlänge von rund 2,6 Kilometern der Einbau eines Schottertrogs mit integrierter Unterschottermatte unter den Gleisen geplant; hierdurch wird die Übertragung von Schwingungen in den Boden gemindert.

Der Bau des dritten Gleises soll unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erfolgen. Der Transport der Baustoffe erfolgt nicht nur auf dem Schienenweg, sondern auch per LKW über die Straße. So kann der Bahnbetrieb während der Bauarbeiten sichergestellt werden. Vollständige Straßen- und Streckensperrungen bleiben auf wenige Ausnahmen begrenzt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **27.10.2014** bis **26.11.2014** einschließlich

im **Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein
Zimmer 101 (Europasaal), 1. Obergeschoss
Geistmarkt 1**

46446 Emmerich am Rhein

während der allgemeinen Dienststunden

| | |
|------------------------------|--------------------------------|
| montags bis freitags | 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr |
| montags bis mittwochs | 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| donnerstags | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

sowie ferner über die allgemeinen Dienststunden hinausgehend

| | |
|--------------------|--------------------------------|
| donnerstags | 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
|--------------------|--------------------------------|

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (27.10.2014) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 10.12.2014, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Einwendungen bei den Behörden. Durch die Anhörungsbehörde erfolgt keine Bestätigung des Eingangs von Einwendungsschreiben bzw. gleichförmigen Eingaben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 AEG).

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahnbundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG)

Emmerich am Rhein, 15. September 2014

Der Bürgermeister

Johannes Diks

2. Verfügung der Örtlichen Ordnungsbehörde als Hafengebörde über die Bestellung zum Hafengebörmeister

Nach § 4 (1) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafengebörverordnung – AHVO) vom 08.01.2000 ist die örtliche Ordnungsbehörde die Hafengebörde. Sie kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser Verordnung der Dienstkräfte der Hafengebörbetriebsverwaltung bedienen. In diesem Fall ist dies in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Der Bürgergebörmeister der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde, hat für den Bereich der Umschlagstelle KLK Emmerich GmbH, bei Rheinstrom km 852, am 07.07.2014 Herrn Jörg Bujar mit der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde nach der o.a. Verordnung beauftragt und zum Hafengebörmeister bestellt. Ihm obliegt innerhalb des vorgenannten Bereiches die Überwachung der Durchführung der Allgemeinen Hafengebörverordnung.

Emmerich am Rhein, 04.09.2014
Der Bürgergebörmeister

Johannes Diks

3. Verfügung der Örtlichen Ordnungsbehörde als Hafengebörde über die Bestellung zum stellvertretenden Hafengebörmeister

Nach § 4 (1) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafengebörverordnung – AHVO) vom 08.01.2000 ist die örtliche Ordnungsbehörde die Hafengebörde. Sie kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser Verordnung der Dienstkräfte der Hafengebörbetriebsverwaltung bedienen. In diesem Fall ist dies in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Der Bürgergebörmeister der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde, hat für den Bereich der Umschlagstelle KLK Emmerich GmbH, bei Rheinstrom km 852, am 07.07.2014 Herrn Hans-Joachim Barbian mit der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde nach der o.a. Verordnung beauftragt und zum stellvertretenden Hafengebörmeister bestellt. Ihm obliegt innerhalb des vorgenannten Bereiches die Überwachung der Durchführung der Allgemeinen Hafengebörverordnung.

Emmerich am Rhein, 04.09.2014
Der Bürgergebörmeister

Johannes Diks

sich östlich anschließenden Innenstadtmischnutzung von Wohnen und Gewerbe/Geschäften. Hierbei soll auch die städtebauliche Torwirkung, die durch Überhöhung der beiden Eckbebauungen im Einmündungsbereich der Fährstraße in die Rheinpromenade im Vergleich zu den Gebäudehöhen der jeweils angrenzenden Bebauung gebildet wird, gesichert werden.

Zu 2) **Offenlagebeschluss**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **29.04.2014** im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-15 1219/2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des vorgestellten Entwurfes durchzuführen und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- liegt mit seiner Begründung einschließlich der bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

09. Oktober 2014 bis einschließlich 10. November 2014

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Montag bis Freitag | 8.30 bis 12.15 Uhr |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 bis 18.00 Uhr |

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 23/2 sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

| Art der Umweltinformation / Schutzgut | | Quelle |
|---|---|--|
| Tiere und Pflanzen | | |
| Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien | Information zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I), Büro StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 19.05.2014 |

| Wasser | | |
|------------------------------------|--|--|
| Hochwasserrisiko | Informationen über die Lage im potentiellen Überschwemmungsbereich des Rheins | Entwurfsbegründung, Stadt Emmerich am Rhein, 01.07.14 |
| Mensch und seine Gesundheit | | |
| Kampfmittelablagerungen | Hinweis auf einen diffusen Verdacht auf Kampfmittelablagerungen im Plangebiet und Handlungsempfehlung für die Durchführung von Erdarbeiten | Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.04.2014 |
| Kulturgüter | | |
| Bodendenkmäler | Darlegung archäologischer Befunde bei sondierenden Suchschnittgrabungen auf Teilbereichen der unbebauten Flächen der Grundstücke Hinter dem Hirsch 7 und Rheinpromenade 44 | Endbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung „NI 2014/1036 Emmerich, Hinter dem Hirsch/ Fährstraße“, Wroblewski Archäologie und Burgenforschung, Kleve, Juli 2014 |

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- unberücksichtigt bleiben.

b) Datenschutz

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

c) Normenkontrollverfahren

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss unter Punkt 1 zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.03.2012 sowie des ergänzenden Aufstellungsbeschlusses vom 09.04.2013 und der vorstehende Offenlagebeschluss unter Punkt 2, jeweils am 29.04.2014 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung gefasst, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 25.09.2014
Der Bürgermeister

Johannes Diks

5. Festsetzung eines Erörterungstermins zum Antrag der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG zur Anlage einer Nebenrinne in der Rheinaue bei Emmericher Wardt

Antrag der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG zur Anlage einer Nebenrinne in der Rheinaue bei Emmericher Wardt.

Der Erörterungstermin zu dem o. g. Verfahren findet am **21.10.2014** ab **10:00 Uhr** im **Seminarraum 1** des **PAN-Kunstforum Niederrhein, Agnetenstraße 2** in **46446 Emmerich am Rhein** statt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04.03.01 NR E-W
Im Auftrag
gez. Kotira